



Die Gemeinde Planegg erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde  
Planegg aus Anlass  
der MaiDult und Kirta**

§ 1

Zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen alle Verkaufsstellen in der Gemeinde Planegg innerhalb des im beiliegenden Lageplan dargestellten roten Kreises an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Freigegebene Sonn- und Feiertage

- a) Marktsonntag anlässlich der „MaiDult“ (stattfindend an einem Sonntag im Mai)
- b) Marktsonntag anlässlich der „Planegger Kirta“ (stattfindend an einem Sonntag im Oktober)

§ 3

Zu beachtende Rechtsvorschriften

Insbesondere die Vorschriften des § 17 LadSchlG über den Schutz der Arbeitnehmer, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Ahndung als Ordnungswidrigkeit

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten und außerhalb des angegebenen räumlichen Bereichs liegt eine Zuwiderhandlung vor, die als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG geahndet werden kann.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Planegg, 01.03.25

Hermann Nafziger  
1. Bürgermeister



# GEMEINDE PLANEGG

